

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der Großen Anfrage der Abgeordneten Margot von Renesse, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/3834, 13/7133 –

Betreuungsrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das seit 1992 geltende Betreuungsrecht hat für einen großen Teil der erwachsenen Bevölkerung in Deutschland existentielle Bedeutung. Einer von hundert Volljährigen bedarf schon heute einer – im Umfang unterschiedlichen – Betreuung, wobei die Zahl der Betreuten infolge des Altersaufbaus der Bevölkerung und geringerer Möglichkeiten familiärer Fürsorge in Zukunft eher steigen dürfte. Dabei sind es keineswegs ausschließlich die Älteren, die Betreuung benötigen. Ein knappes Drittel der heute Betreuten ist jünger als 40 Jahre alt.
2. Über Wirkungsweise und Wirklichkeit des Betreuungsrechtes ist derzeit noch wenig bekannt. Das gilt etwa für die Voraussetzungen, die ehrenamtliche oder Berufsbetreuer für ihre Aufgaben tatsächlich mitbringen, wie für die Qualifikationen, die von ihnen erwartet werden. Das gilt weiter für die unterschiedlichen Bedarfe an Betreuung, je ob es sich um jüngere oder ältere, weibliche oder männliche, heimuntergebrachte oder selbständig lebende betreuungsbedürftige Personen handelt.
3. Es besteht ein auffälliges Mißverhältnis zwischen den öffentlich zu tragenden Kosten, die von den justiziellen Verfahren im Betreuungsrecht verursacht werden, und den finanziellen Mitteln, die für die Betreuung selber aufgewendet werden. Allein die Kosten der Personalstellen innerhalb der Justiz sind bundesweit höher als die Summe aller Aufwendungen für Vergü-

tungen und Aufwandsersatzleistungen an Betreuer und Betreuerinnen. Für die eigentlichen Betreuungsleistungen steht somit weniger Geld zur Verfügung als für deren justizförmige Verwaltung und Kontrolle.

4. Das Betreuungsrecht bedarf einer grundlegenden Reform. Diese darf sich nicht vorrangig als Kostendämpfung zu Lasten der Menschen auswirken, die Betreuung leisten. Ihre Gewinnung, Motivierung und Qualifizierung muß nach wie vor zentrales Anliegen einer an Artikel 1 des Grundgesetzes ausgerichteten Reform des Betreuungsrechts sein. Hingegen muß es sowohl um Verringerung wie Effektivierung des justiziellen Aufwandes gehen und um eine in der Sache angemessene Einbeziehung sozialrechtlicher Instrumentarien.

Darum fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

1. eine umfassende rechtstatsächliche Forschung in Auftrag zu geben, die anhand von Aktenstudium und Befragung von Betreuten, Betreuern und Betreuerinnen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Justiz die dort gemachten Erfahrungen auswertet und die Erkenntnisse zusammenträgt, die der Bundesregierung erkennbar für die Beantwortung der Großen Anfrage zum Betreuungsrecht gefehlt haben;
2. zeitgleich eine Reform vorzubereiten, die der Justizlastigkeit des heutigen Betreuungsrechts entgegenwirkt. Dabei sollte eine Doppelgleisigkeit von Zivil- und Sozialrecht angestrebt werden, wie sie im heutigen Kindschaftsrecht (das teils im BGB, teils im KJHG als einem Teil des Sozialrechts geregelt ist) vorgegeben ist.

Bonn, den 12. März 1997

Rudolf Scharping und Fraktion